

Kreispolizeibehörde Borken
ZA 1 - Waffenrecht
Burloer Straße 93
46325 Borken

Sprechzeiten:
Mo: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Di: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Do: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Fr: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung



Erreichbarkeiten:
Telefon: 02861 / 900 - 3105
02861 / 900 - 3106
02861 / 900 - 3111
Fax: 02861 / 900 - 3109
Mail: ZA1Recht.Borken@polizei.nrw.de

Merkblatt „Kleiner Waffenschein“ - Stand: 08/2017 - (§ 10 Abs. 4 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG))

Hinweise auf gesetzliche Regelungen:

1. Der Kleine Waffenschein ist eine Erlaubnis, durch die das Führen ausschließlich von **Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen** erteilt wird, die der zugelassenen Bauart nach § 8 Beschussgesetz entsprechen und das Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) tragen. Das Führen von Waffen ist wie folgt definiert: Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, den Geschäftsräumen, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte.

Voraussetzungen für die Erteilung sind:

- Volljährigkeit/ Mindestalter: 18 Jahre
- Persönliche Eignung
- Zuverlässigkeit

Beachte: Das Führen von Druckluft-, Federdruck- und Druckgaswaffen (CO²) ist nur durch Inhaber eines Waffenscheins zulässig, der Kleine Waffenschein reicht dazu nicht!

2. Auch wenn Sie im Besitz des Kleinen Waffenschein sind, ist das Führen der Waffe bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen verboten (vgl. § 42 WaffG).
3. Zusätzlich zum Kleinen Waffenschein müssen Sie Ihren Personalausweis oder Pass mit sich führen und Personalbeamten zur Prüfung aushändigen (vgl. § 38 WaffG).
4. Das Schießen außerhalb von Schießstätten oder des eigenen befriedeten Besitztums ist verboten, mit Ausnahme der Fälle von Notwehr und Notstand (vgl. §§ 32, 33, 34 Strafgesetzbuch).
5. Das Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes ist nach der Verordnung über das Bewachungsgewerbe nicht zulässig.
6. Die Waffe ist so aufzubewahren, dass sie nicht abhandenkommen können bzw. Unbefugte (z.B. Minderjährige) keinen Zugriff haben (vgl. § 36 WaffG).
7. Für die Erteilung des Kleinen Waffenscheines ist eine Gebühr zu zahlen.